



Verkündet am 25.11.2010

Oerter, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**AMTSGERICHT SIEGEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Matr. Nr.	Konz.	St.	St.	Handl.	Fried.	St.	St.	St.
Goujéck, Müller u. Partner							z.d.A. n. Akte	
U 1. DEZ. 2010							anhang	
Erledigt am:							Mandat	
Erledigt von:							best.	
Von: St. St. St. St. St. St. St.							Vorl.	

In dem Rechtsstreit

der [redacted] Autovermietung GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer [redacted]

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

gegen

die [redacted] Versicherung AG,  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
[redacted]

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte [redacted]

hat das Amtsgericht Siegen durch den Richter Vöckel im schriftlichen Verfahren  
gem. § 128 Abs. 2 ZPO nach den bis zum 18.11.2010 vorliegenden Schriftsätzen

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 176,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 81 Prozent, die Beklagte 19 Prozent.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Tatbestand

Die Klägerin macht aus einem Verkehrsunfall vom 09.02.2010 in Kreuztal Mietwagenkosten als Schadensersatz aus abgetretenem Recht geltend.

Die Klägerin betreibt eine Mietwagenfirma, bei der die in Kreuztal wohnhafte Fahrerin des vom Versicherungsnehmer der Beklagten beschädigten Pkw Renault Twingo Night & Day nach dem Verkehrsunfall für den Zeitraum vom 15.02.2010 bis zum 25.02.2010 einen Renault Clio Ripcurl als Ersatzfahrzeug angemietet hatte. Die Geschädigte hat ihre Ersatzansprüche im Hinblick auf die Mietwagenkosten am 15.02.2010 an die Klägerin abgetreten. Unstreitig ist die Beklagte für die aus dem Verkehrsunfall erwachsenen Schäden eintrittspflichtig. Die Klägerin hat der Beklagten unter dem 19.04.2010 EUR 1.256,86 berechnet. Die Beklagte hat hierauf EUR 319,00 gezahlt. Bei ihrer Berechnung legte die Klägerin die „Schwacke“-Liste 2009 zu Grunde. Obwohl das von der Geschädigten angemietete Fahrzeug danach der Mietwagenpreisgruppe 3 entspricht, rechnete die Klägerin auf Basis der Mietwagenpreisgruppe 2 ab, zu der der von der Geschädigten geführte verunfallte Pkw gehörte.

Die Klägerin behauptet, es habe sich bei dem Pkw um den Wagen der Geschädigten gehandelt. Auch wenn diese während der Mietzeit nur 151 km zurückgelegt habe, sei sie auf ein Mietfahrzeug angewiesen gewesen, da sie ihre Arbeitsstelle habe erreichen und ihre 8-jährige Tochter zur Schule habe bringen müssen.

Die Klägerin beantragt,

**die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 926,86 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2010 zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte meint, die erfolgte Abtretung sei wegen Verstoßes gegen das RDG bereits unwirksam. Auch habe die Geschädigte keine Vergleichsangebote eingeholt.

Ergänzend wird auf die Schriftsätze der Parteien und den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist im erkannten Umfang begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von EUR 176,00 gem. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG in Verbindung mit § 1 PfIVG, § 398 BGB zu.

1.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert.

Die Abtretung der Forderung der Geschädigten hinsichtlich der Mietwagenkosten an die Klägerin stellt keinen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) dar. Die Geltendmachung dieser Forderung gegenüber der Klägerin gehört als Nebenleistung zum Berufsbild der Klägerin und stellt somit gemäß § 5 RDG eine erlaubte Tätigkeit dar. Im Gesetzgebungsverfahren ist insoweit ausgeführt worden: „Anwendungsfälle der als Nebenleistung zulässigen Inkassotätigkeit finden sich auch im Bereich der Unfallschadenregulierung etwa bei der Geltendmachung von Mietwagenkosten. (...) Gerade die im Streitfall erforderliche Rechtfertigung der eigenen Leistung oder Abrechnung durch den Mietwagenunternehmer belegt die in § 5 Abs. 1 RDG geforderte Zugehörigkeit zu dessen eigener Hauptleistung. (...) Soweit die Rechtsprechung unter Geltung des Artikels 1 § 5 RBERG bis heute ganz überwiegend daran festhält, dass die Einziehung abgetretener Kundenforderungen durch den gewerblichen Unternehmer nur dann zulässig ist, wenn es diesem wesentlich darum geht, die ihm durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, soll dies künftig nicht mehr gelten. (...) Der Unternehmer kann seine Leistung unmittelbar gegenüber dem wirtschaftlich Einstandspflichtigen rechtfertigen und braucht seinen Kunden nicht in Anspruch zu nehmen“ (BT-Drucks. 16/3655, S. 53). Im Übrigen kann sich die Beklagte jedenfalls aufgrund der Tatsache, dass sie bereits teilweise an die Klägerin wegen der angezeigten Abtretung gezahlt hat, gem. § 242 BGB nicht auf einen Verstoß gegen das RDG berufen.

Auch soweit die Beklagte die Eigentümerstellung der Geschädigten bestreitet, kommt es hierauf nicht in rechtlich erheblicher Weise an. Unstreitig hat die Geschädigte den Pkw regelmäßig genutzt, um etwa zu ihrer Arbeitsstelle zu gelangen, ihre Tochter zur Schule zu bringen oder Besorgungen zu machen. Sie hatte also zumindest ein Besitzrecht an dem Unfallfahrzeug. Auch dieses Besitzrecht ist durch § 7 StVG geschützt und seine Verletzung begründet einen Schadensersatzanspruch

(vgl. BGH NJW 1981, 750).

2.

Die Klägerin kann allerdings nicht Ersatz von Mietwagenkosten verlangen. Denn die Anmietung eines Wagens war nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Unstreitig hat die Geschädigte mit dem Mietwagen durchschnittlich etwa 14 km pro Tag zurückgelegt. Unter diesen Voraussetzungen war die Geschädigte jedoch im Rahmen der Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB gehalten, auf ein Mietfahrzeug zu verzichten und stattdessen die Möglichkeit des Transports mit einem Taxi oder mit dem öffentlichen Nahverkehr wahrzunehmen (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl., § 249 Rn. 35 m. w. N.). Zwar kann es insoweit nicht allein auf die täglich zurückgelegte Strecke ankommen. Wenn der Mieter jedoch – wie im vorliegenden Fall – täglich nur 14 km mit dem Mietwagen zurücklegt, so können Mietwagenkosten nur ersetzt werden, wenn besondere Umstände gegeben sind, die den Verweis auf die Inanspruchnahme des öffentlichen Nahverkehrs oder eines Taxis als unzumutbar erscheinen lassen. Solche Umstände hat die Klägerin hier nicht dargetan. Die Geschädigte hätte ihre Arbeitsstelle auch mit dem Taxi erreichen können. Dies wäre auch im Schichtbetrieb möglich gewesen, da Taxen in der Regel ganztätig abrufbereit sind und in Kreuztal zwei Taxiunternehmen ansässig sind. Auch ist nicht ersichtlich, warum es der Klägerin nicht möglich gewesen sein soll, im Falle eines außerplanmäßigen Arbeitseinsatzes ihre Arbeitsstelle rechtzeitig mit einem Taxi zu erreichen. Denn regelmäßig besteht zu allen Tages- und Nachtzeiten die Möglichkeit, ein Taxi zu bestellen, das in angemessener Zeit vor Ort ist. Die Geschädigte wohnt in einem Ortsteil von Kreuztal, der etwa 4 km vom Stadtkern entfernt liegt, so dass davon auszugehen ist, dass ein Taxi in angemessener Zeit vor Ort sein kann. Auch die Tochter der Klägerin hätte vorübergehend mit dem Taxi zur Schule oder zu sonstigen Aktivitäten fahren können. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass die Tochter der Klägerin erst acht Jahre alt ist. Denn die Klägerin, die ihre Tochter zuvor mit dem Auto fuhr, hätte diese bei den Fahrten begleiten können. Auch Besorgungen konnte die Geschädigte mit dem Taxi erledigen. Die Kosten, die etwa dadurch entstanden wären, dass ein Taxi während eines Einkaufs im Supermarkt hätte warten müssen, wären ersatzfähig gewesen. Schließlich hat die Geschädigte auch erst sechs Tage nach dem Unfall einen Wagen gemietet. In diesem

Zeitraum, der auch nicht in die Schulferien fiel, konnte die Geschädigte offensichtlich auch ohne Mietwagen Besorgungen erledigen und zur Arbeitsstelle gelangen.

Die erforderlichen Kosten für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder von Taxen wähen des Zeitraums von 11 Kalendertagen hat das Gericht gem. § 287 ZPO zu schätzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Strecke von durchschnittlich 14 km pro Tag nicht am Stück, sondern in mehreren Teilstrecken zurückgelegt worden sein dürften, was höhere Kosten bedingt. Unter Berücksichtigung der hiesigen Taxipreise erscheint ein pauschaler Betrag von EUR 45,00 pro Tag angemessen, so dass auf die Reparaturdauer von elf Tagen ein Betrag von EUR 495,00 entfällt. Unter Berücksichtigung der bereits gezahlten EUR 319,00 verbleibt noch ein Restbetrag von EUR 176,00.

Zwar hat die Geschädigte in ihrer Erklärung vom 15.02.2010 (Bl. 16 d. A.) ausdrücklich nur Ansprüche wegen des Ersatzes von Mietwagenkosten an die Klägerin abgetreten, nicht aber Kosten für die Benutzung eines Taxis oder sonstiger Beförderungsmittel. Die erfolgte Abtretung geht dennoch nicht ins Leere, sondern erfasst den Anspruch der Geschädigten auf Ersatz von Taxikosten. Denn es muss davon ausgegangen werden, dass die getroffenen Abtretungsvereinbarung solche Ansprüche erfassen sollte, die der Geschädigten im Hinblick darauf zustanden, dass sie den verunfallten Wagen während der Reparaturzeit nicht nutzen konnte.

### 3.

Der Zinsausspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BGB.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO

Vöckel

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwache-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwache
- Mittelwert Fraunhofer-Schwache
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote

*Taxi statt Mietwagenkosten*